

Formblatt für die Verpflichtung von privaten Transportbegleitern (Verwaltungshelfer)
im Rahmen des Pilotversuchs zur Einführung des Modells Verwaltungshelfer
bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten in Bayern

(1) Verwaltungshelfer - Verpflichtete Person

Name

Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Telefon (mobil)

Nummer des Berechtigungsausweises zum Führen des
Begleitfahrzeugs mit WVZ-Anlage

(2) Begleiteter Transport

Antragsversion VEMAGS

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- **B** -

--	--

(3) Bescheid ausstellende Behörde

Name, Anschrift der Behörde

Telefon

Fax

E-Mail

Sachbearbeiter

**(4) Straßenverkehrsbehörde -
Verpflichtende Stelle**

Name, Anschrift der Behörde

Telefon

Fax

E-Mail

Sachbearbeiter

Vorbemerkung:

Mit Schreiben Nr. IC4-3636-479 vom 7. Juni 2016 wurde in Bayern das Modell Verwaltungshelfer zur Begleitung von Großraum- und Schwertransporten im Rahmen eines Pilotversuchs eingeführt. Das Modell Verwaltungshelfer verlagert die erforderlichen hoheitlichen Anordnungen weg von den bislang begleitenden Polizeibeamten hin zu den entlang des Fahrtweges zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Diese erstellen, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen verkehrlichen Verhältnisse für Standardsituationen der konkreten Strecke, inhaltlich hinreichend bestimmte verkehrsrechtliche Anordnungen unter Beifügung von Verkehrszeichenplänen. Die angeordneten Verkehrszeichenpläne werden durch den privaten Transportbegleiter als Verwaltungshelfer (= verpflichtete Person) mit der Wechselverkehrszeichenanlage seines Begleitfahrzeugs 1:1 vollzogen.

Private Transportbegleiter sind als Verwaltungshelfer in Ausübung dieser Tätigkeit als Personen anzusehen, die, ohne Amtsträger zu sein, für eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, tätig werden. Deshalb sind Verwaltungshelfer gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht-beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) förmlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Für die Verpflichtung ist die Behörde oder Stelle zuständig, für die der private Transportbegleiter als Verwaltungshelfer tätig wird (vgl. oben unter 4).

Aus Gründen der Praktikabilität wird es als ausreichend erachtet, wenn eine Verpflichtung der eingesetzten Verwaltungshelfer durch die Erlaubnisbehörde im Wege des Erlaubnisverfahrens in schriftlicher Form erfolgt. Hierzu ist das vorliegende Formblatt zu verwenden, das den unterzeichnenden Verwaltungshelfer zu einer gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet, ihm die wesentlichen Inhalte der einschlägigen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches vermittelt und darüber belehrt, dass diese Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung für ihn anzuwenden sind.

WICHTIG:

Die Begleitung des o.g. Großraum- und Schwertransportes (2) durch den o.g. Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde (1) ist **erst nach Zusendung** dieses ausgefüllten und vom Verwaltungshelfer (1) unterschriebenen Formblatts an die oben unter (3) und (4) genannten Behörden zulässig (E-Mail oder Fax). Eine Begleitung darf nur erfolgen, wenn der Verwaltungshelfer über einen Ausdruck des maßgeblichen Erlaubnis-/Genehmigungsbescheids verfügt. Das unterschriebene Original dieses Formblatts ist vom Verwaltungshelfer bei der Transportbegleitung mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen der Polizei vorzuzeigen.

Dem / der Verpflichteten

Name, Vorname

Geburtsdatum

werden in der Anlage 1 zu diesem Formblatt die im Zeitpunkt der Erstellung des Formblatts gültigen Fassungen der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches in Textform und vollem Wortlaut bekannt gegeben:

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

§ 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

§ 302 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

§ 331 Vorteilsannahme

§ 332 Bestechlichkeit

§ 333 Vorteilsgewährung

§ 334 Bestechung

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

§ 336 Unterlassung der Diensthandlung

§ 338 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

§ 358 Nebenfolgen

Der / die Verpflichtete erklärt mit seiner / ihrer nachstehenden Unterschrift, von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein und dass ihm / ihr bekannt ist, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung für ihn / sie anzuwenden sind.

Datum, Ort, Unterschrift der verpflichteten Person